



Kantonsrat

Sitzung vom: 16. März 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 113

Nr. 113**Zwei Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend Einführung des Fristenstillstands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen in der Verwaltungsrechtspflege; Entwürfe (B 122)**

- **Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1).
2. Beratung, Ablehnung**
- **Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2).
2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) orientiert der Kommissionspräsident Armin Hartmann über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Die 1. Beratung der Botschaft B 122, Entwurf 1, habe in der Kommission ihre Spuren hinterlassen. Gewisse Vorcommisnisse in der 1. Beratung im Plenum hätten in der Kommission zunächst zu einer grundsätzlichen Aussprache über gegenseitige Vorwürfe, den Umgang mit knappen Entscheidungen und Ausnahmeregelungen in den Gesetzen geführt. Wie unbefriedigend die Situation in diesem Themenkreis sei, habe sich daran gezeigt, dass auch in der 2. Beratung noch verschiedene Anträge gestellt worden seien. Man habe über die Beschränkung des Fristenstillstandes auf Gerichtsverfahren, die Streichung des Fristenstillstandes im Sommer sowie die Möglichkeit für die Entscheidsbehörde, den Fristenstillstand in begründeten Fällen auszuschliessen, diskutiert. Alle Anträge seien abgelehnt worden. Auch wenn die Kommission weiterhin nicht hinter dem vorliegenden Geschäft stehen könne, habe man die Situation nach der 1. Beratung im Kantonsrat nicht noch weiter komplizieren und die Fassung nach der 1. Beratung nicht weiter verbessern wollen. Der Antrag, den Ausnahmekatalog um Vollstreckungsentscheide zu ergänzen, sei mit 8 zu 4 Stimmen gutgeheissen worden. Bis ein Vollstreckungsentscheid gefällt werde, habe das Verfahren bereits viele Monate oder Jahre gedauert. Die Mehrheit der Kommission sei der Meinung, dass die Verfahren nach so langer Zeit nicht zusätzlich durch Fristenstillstände verlängert werden sollten. Um eine allfällige Referendumsfrist zu wahren, habe die Kommission das Inkrafttreten auf den 1. September 2015 vorgesehen. Die Kommission komme in ihrer Mehrheit aber zu der folgenden Gesamtbeurteilung: Das Thema Fristenstillstand sei kontrovers. Ebenso knapp wie der Vorstoss damals überwiesen worden sei, sei die Zustimmung in der Vernehmlassung ausgefallen. Auch in der parlamentarischen Beratung sei die Gesetzesänderung stets auf Messers Schneide gestanden. Der vorliegende Gesetzesentwurf widerspreche in mehrfacher Hinsicht der Vorstellung der Mehrheit der Kommission. Die Vorlage verlängere die Verfahren, insbesondere auch die unbestrittenen, und reduziere damit in der Tendenz die Effizienz des Staatsbetriebes. Die vielen Ausnahmen machten die Vorlage eventuell mehrheitsfähig, führten aber in der Augen der Kommission zu einer unnötigen Verkomplizierung des Systems. Davon würden weder die Rechtsuchenden noch die Rechtsbeistände profitieren. Der klassische Anwalt, der sowohl Rechtsgebiete mit Fristenstillstand also auch solche ohne Fristenstillstand betreuen werde, müsse trotzdem Vorkehrungen des potenziellen Stillstandes treffen. Die JSK sei der Meinung, dass eine Gesetzesänderung breit abgestützt, klar strukturiert und allgemein verständlich sein sollte. In ihrer Mehrheit erkenne sie diese Eigenschaften beim vorliegenden Gesetzesentwurf nicht. Die Kommission empfehle deshalb mit 6 zu 4 Stimmen den Entwurf A, die Einführung eines Fristenstillstandes, abzulehnen. Der Entwurf B sei auch in der 2. Beratung unbestritten gewesen. Die Kommission stimme diesem Teil der Botschaft einstimmig zu.

Hans Stutz erklärt, die Auseinandersetzungen um dieses Gesetz seien umstritten gewesen. Zuerst sei der knapp erteilte parlamentarische Auftrag mit sehr vielen Ausnahmebestimmungen umgesetzt worden. Der Präsident der JSK habe in seinem Votum ausschliesslich die

Position der knappen Mehrheit vorgetragen. Der Entscheid sei mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen gefallen. Eine bedeutende Minderheit sei aber immer noch für die Einführung des Fristenstillstandes, da es sich um eine publikumsnahe Lösung handle. Die Minderheit habe sich mit der Ausweitung, wonach Verfahren nach Vollstreckungsentscheiden in den Ausnahmekatalog aufgenommen würden, einverstanden erklärt. Er bitte den Rat, dem Entwurf 1 zuzustimmen.

Jost Troxler findet, mit der Botschaft B 122, Entwurf 1, sei im Rat von links bis rechts niemand so richtig zufrieden, ausser die Mittepartei CVP. Das sei nicht weiter verwunderlich, sei doch der Anstoss zu dieser Botschaft durch eine Motion aus ihren Reihen entstanden. Die Regierung scheine auch nicht sehr glücklich über diese Vorlage zu sein. Aus diesem Grund sei sowohl in der Kommission wie auch im Rat heftig darüber debattiert und taktiert worden. Trotz Nichteintreten in der Schlussabstimmung in der 1. Beratung in der Kommission, habe man in der Januar-Session über das Geschäft befunden und eine knappe Mehrheit habe der Vorlage zugestimmt. Das vorliegende Gesetz sei weder praxistauglich noch anwenderfreundlich. Durch die vielen Ausnahmeregelungen werde es für den Rechtssuchenden nicht einfacher herauszufinden, in welcher Situation der Fristenstillstand nun gelte oder nicht. Die SVP-Fraktion lehne die Vorlage einstimmig ab.

Martin Krummenacher erklärt, die SP/Juso-Fraktion habe zum Entwurf 1 eintreten, in der 2. Beratung aber mehrheitlich Ablehnung beschlossen. Die Ablehnung finde ihre Begründung in der immer länger- und zunehmend weniger nachvollziehbar gewordenen Ausnahmeliste. Die Gründe dafür habe der Kommissionspräsident der JSK genannt. Diejenigen, welche der Vorlage nach wie vor zustimmen würden, stellten sich auf den Standpunkt der Rechtsvereinheitlichung. Vielen Menschen in unserem Kanton - und er sei überzeugt auch vielen Leuten hier im Saal - sei gar nicht bekannt, dass man im Verwaltungsrecht keinen Fristenstillstand kenne, während es diesen in anderen Rechtsgebieten gebe. Es profitierten die Bürger und die Verwaltung von diesen Ruhezeiten und generell profitiere die Qualität der Rechtssprechung. Dem stehe entgegen, dass die Liste der Ausnahmen zu lang sei und Vieles verkompliziere. Ein kleinerer Teil der Fraktion vertrete die Meinung, dass es diese Ausnahmen brauche, um unmittelbaren Gefahren zu begegnen, z.B. im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich, oder weil Verfahren nach eidgenössischem Recht nicht durch kantonales Recht ausgehebelt werden könnten. Die SP/Juso-Fraktion habe zu beiden Entwürfen Eintreten beschlossen. Zum Entwurf 1 habe man mehrheitlich Ablehnung beschlossen, dem Entwurf 2 stimme man zu. Serge Karrer hält im Namen der CVP-Fraktion an der Einführung des Fristenstillstandes fest. Fristenstillstand bedeute, dass die Fristen während gewisser Zeiten nicht weiterlaufen würden. Das bedeute aber nicht, dass während des Fristenstillstandes gar nichts mehr getan werden dürfe. Wesentliche Verlängerungen aus schon geltenden Fristenstillständen seien ihnen nicht bekannt. In dringlichen Fällen, bei denen keine Zeit verloren gehen dürfe, müsse man den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung entziehen und nicht den Fristenstillstand bekämpfen. Die CVP nehme keine Änderungen an der Vorlage vor und halte sich daran, dass die Parlamentsmehrheit ihre Streichungsanträge in der 1. Beratung nicht berücksichtigt habe. Die Praxis werde zeigen, dass man vom Fristenstillstand viel weniger bemerke, als man im Parlament angenommen habe.

Charly Freitag weist nochmals auf Seite 10, Absatz 3 der Botschaft hin: "Die heutige Regelung ist einfach und klar. Dieser Grundsatz soll künftig nicht mehr gelten." Serge Karrer habe ausgeführt, dass man vom Fristenstillstand nicht viel bemerken werde. Brauche man aber ein Gesetz, das man nicht bemerke, da es nicht zur Anwendung komme, ein Gesetz, das längere Verfahren und Rechtsunsicherheit schaffe und bei dem der Gesetzesteil kürzer ausfalle als der Teil mit den Ausnahmen? Man benötige keine zusätzliche Bürokratie. Im Namen der FDP-Fraktion lehne er die Vorlage ab.

Samuel Odermatt lehnt die Vorlage im Namen der GLP-Fraktion ab. Man halte eine Verzögerung im Verwaltungsrecht durch einen Fristenstillstand für problematisch.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli, auch die Regierung sei über die Vorlage nicht begeistert. Die zahlreichen Ausnahmen hätten dazu geführt, dass sich auch die Regierung entsprechend dazu geäußert habe. Selbstverständlich nehme die Regierung den heutigen Entscheid des Parlaments als Auftrag entgegen. Falls das Gesetz abgelehnt werde, nehme die Regierung das Anliegen, dass kein Missbrauch in dieser Frage stattfinden dürfe, auf. Es werde zum Thema an der KDS und beim Rechtsdienst. Auch die AKK könne sich dieser Frage annehmen. Eine Lösung wäre also

auch auf diesem Weg möglich und nicht über ein Gesetz, das über so zahlreiche Ausnahmen verfüge. In diesem Sinne bitte die Regierung formell um Zustimmung.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1)

Titel und Ingress, Teil I § 34a und Teil II werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung lehnt der Rat die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 1), wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 60 zu 43 Stimmen ab.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2)

Titel und Ingress, Teil I §§ 9 Absatz 1d, 22 Absatz 1^{bis} (neu), 26, 28 Absatz 4 (neu), 30 Absatz 1b, 33 Absatz 2^{bis} (neu), 48 Absatz 1^{bis} (neu), 51 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2, 105 Absatz 1, 133 Absatz 3 (neu), 154 Absatz 2, 187 Absatz 1, 197 Absatz 1, 198 Absatz 3, 201 Absatz 1, Teil II § 152 Absatz 1 sowie Teil III werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2), wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 105 zu 2 Stimmen zu.